



1010 Wien, Habsburgergasse 5, Telefon (01)533 20 68, ZVR-Zahl: 652182579

E-Mail: info@standesbeamte.at

Wien, am 27. Oktober 2016

An das
Bundesministerium für Inneres
Sektion III-Recht
Herrengasse 7
1010 Wien
per E-Mail: bmi-III-1@bmi.gv.at
sowie an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015, das Meldegesetz 1991, das Namensänderungsgesetz, das Personenstandsgesetz 2013, das Sprengmittelgesetz 2010 und das Waffengesetz 1996 geändert werden (Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 – Inneres) – Stellungnahme und Vorschläge zu den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes zur Änderung des Personenstandsgesetzes 2013 und zu weiteren Bestimmungen des Personenstandsgesetzes 2013 – PStG 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf das Ersuchen des Bundesministeriums für Inneres vom 04. Oktober 2016, BMI-LR1341/0007-III/1/2016, veröffentlicht auf der Parlamentshomepage www.parlament.gv.at, wird vom Fachverband der österreichischen Standesbeamtinnen und Standesbeamten zum vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung genommen:

In § 3 Abs. 3 sollte es heißen: ... eines Bediensteten seiner Gemeinde oder eines Bediensteten einer verbandsangehörigen Gemeinde, der ...

Mit dieser Bestimmung wäre klargestellt, dass die bloße Bestellung für die Heranziehung von Bediensteten fremder Gemeinden (Gemeindeverbänden) nicht ausreicht. Leider wird diese Bestimmung von manchen Personenstandsbehörden bewusst oder unbewusst relativ locker – Stichwort „Wunschstandesbeamter“ – gehandhabt. Nur zur Verdeutlichung: Auch die Abwicklung eines Bauverfahrens kann nicht von einer beliebigen Baubehörde durchgeführt und die Bewilligung für die Errichtung eines Wohnhauses von einer „Wunschbaubehörde“ erteilt werden.

In § 7 Abs. 1 sollte es heißen: ...an die Personenstandsbehörde am Ort der Eintragung, im Falle einer Auslandseintragung am Sitz des ordentlichen Gerichtes ...

Gerichtsentscheidungen sollten in erster Linie an die Personenstandsbehörde am Ort der Eintragung übermittelt werden. Besteht aber im Inland noch keine Eintragung, weil z.B. die Eheschließung im Ausland eingetragen ist und im Inland mangels eines Abkommens (Matriken-

austausch) und einer Meldepflicht vor dem Inkrafttreten des PStG 2013 noch nicht registriert ist, dann sollten Gerichtsentscheidungen an die Personenstandsbehörde am Sitz des Gerichtes übermittelt werden. Mit dieser Bestimmung wird für die Eintragung von Änderungen grundsätzlich wieder bei jener Personenstandsbehörde angeknüpft, die ursprünglich die Eintragung vorgenommen hat. Jede Veränderung kann daher im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung bürgerfreundlich eingetragen werden, da diese Behörde in der Regel über einen vollständigen Datenbestand, der mit der derzeitigen Regelung oftmals mühsam festgestellt werden muss, verfügt. (Siehe hierzu auch die Begründung zur vorgeschlagenen Änderung des § 8 Abs. 1).

In § 8 Abs. 1 sollte es heißen: ... erforderlich machen, der nach ihren Vorschriften (Namensänderungsverordnung 1997 – NÄV, Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz – Geo., Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013 usw.) zu verständigenden zuständigen Personenstandsbehörde ...

Mit dieser Bestimmung wird für die Eintragung von Änderungen grundsätzlich wieder bei jener Personenstandsbehörde angeknüpft, die ursprünglich die Eintragung vorgenommen hat. Jede Veränderung kann daher im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung bürgerfreundlich eingetragen werden, da diese Behörde in der Regel über einen vollständigen Datenbestand, der mit der derzeitigen Regelung oftmals mühsam festgestellt werden muss, verfügt. Die im Klammerinschub genannten Normen stellen keinen Anspruch auf Vollständigkeit dar. (Siehe hierzu auch die Begründung zur vorgeschlagenen Änderung des § 7 Abs. 1).

In § 11 Abs. 2 sollte es heißen: ... Namens der Eltern oder eines Elternteiles darzustellen, wenn dadurch eine Namensgleichheit zwischen Kind und Eltern oder eines Elternteiles entsteht. Namensgleichheit entsteht auch dann, wenn das Kind den gemeinsamen Familiennamen der Eltern erwirbt und ein Elternteil einen Doppelnamen gem. § 93 Abs. 3 ABGB führt.

Mit dieser Änderung kann im ZPR der rechtmäßige Zustand für die Änderung des Namens der Eltern oder eines Elternteiles auf der Geburtsurkunde des Kindes hergestellt werden. Die aktuelle Regelung mit der Einschränkung auf einen bestimmten Zeitraum nach der Namensänderung (zeitnah innerhalb von 30 Tagen) ist rechtlich nicht vorgesehen. Mit dieser Regelung kann auch die angedachte Ausstellung von Urkunden zu einem bestimmten Zeitpunkt (§ 53 des Entwurfes) entfallen. Diese neue Bestimmung schafft in der Praxis mehr Probleme als Nutzen, da den Parteien dann Urkunden ausgehändigt werden, die nach Außen etwas anderes beweisen, als im Register ersichtlich ist! Meines Erachtens handelt es sich dabei um eine äußerst bedenkliche Entwicklung für eine geordnete Verwaltungsführung. Auch ist die angedachte neue Bestimmung „*Auf Antrag können Personenstandsurkunden mit den Daten zu einem bestimmten Zeitpunkt erstellt und gefertigt werden. Dieser Zeitpunkt ist auf der Urkunde ersichtlich zu machen.*“ im Gesetz systematisch an einer falschen Stelle implementiert worden, da dadurch nicht nur Urkunden im Geburtenbereich, sondern für alle personenstandsrechtlichen Beurkundungen ausgestellt werden können. Für die Ausstellung der Personenstandsurkunden hat bisher und muss in der Zukunft der Grundsatz gelten, dass stets der aktuelle Buch(Register)stand mittels Urkunden nach außen bewiesen wird. Jede andere Regelung führt unweigerlich zu einer weiteren Unsicherheit und Beliebigkeit bei der österreichischen Personenstandsverzeichnung!

In § 18 Abs. 5 Z 4 sollte es heißen: Familiennamen sowie Vornamen der Zeugen (des Zeugen), ihr (sein) Wohnort und ...

Derzeit sind nur die Namen der Zeugen (des Zeugen) einzutragen. Aus Gründen einer besseren Unterscheidbarkeit bei Namensgleichheit sollte für die Zeugen zumindest auch die Eintragung der Wohnorte vorgesehen werden. Diese Regelung sollte für alle Beurkundungen gelten, bei denen Zeugen anwesend sind.

In § 19 Abs. 1 sollte es heißen: Für die Ermittlung der Ehefähigkeit ist die Personenstandsbehörde zuständig bei der Antrag auf Eheschließung gestellt wird. Sowohl die Ermittlung der Ehefähigkeit als auch die Eheschließung kann bei jeder Personenstandsbehörde im Bundesgebiet beantragt und vorgenommen werden.

Durch die Voranstellung einer klaren Zuständigkeit, könnten viele seit dem Inkrafttreten des PStG 2013 bekannt gewordenen Missstände (Verweisen auf anderer Standesämter usw.) hintangehalten werden. Für die Verlobten und die Personenstandsbehörden wäre auf den ersten Blick erkennbar, welche Behörde zuständig ist, nämlich jene, die sich die Verlobten als Ihren Trauungsort ausgesucht haben. Erst dann, wenn aus bestimmten Gründen die Ermittlung nicht am Trauungsort erfolgen kann, soll die Regelung für die sogenannte Delegierung greifen. Diese Regelung wäre auch für die örtliche Zuständigkeit (§ 25 Abs. 1) für die Begründung der EP vorzusehen.

Zu § 25 Abs. 3: „Die §§ 93 bis 93b und 155 bis 157 ABGB sowie § 18 Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß.“

Hier wird auf die sinngemäße Geltung des § 18 Abs. 1 bis 3 verwiesen. Es ist aber auch erforderlich, dass damit auch das EPG anzupassen ist, weil die EP gem. § 6 Abs. 2 nicht durch die Erklärung die Partnerschaft begründen zu wollen, zustande kommt, sondern erst mit der Protokollierung. In der Literatur wird hier von einem „legistischen Verwirrspiel“ gesprochen. Dies könnte dadurch gelöst werden, wenn es im EPG – analog zum § 17 Abs. 1 Ehegesetz – heißen würde, dass die EP mit der Erklärung die Partnerschaft begründen zu wollen, wirksam werden würde. Der maßgebliche Zeitpunkt für die Wirksamkeit wäre damit nach der Erklärung des/der zweiten Partners/in gegeben. Die Aufnahme der Niederschrift würde dann – analog zum Ehekonsens und zur Niederschrift über die Eheschließung – die formelle Beurkundung des Partnerschaftskonsenses darstellen.

In § 29 Abs. 1 sollte es – wie bereits in der Stellungnahme zum PStG 2013 – heißen: ... erfolgt bei der Personenstandsbehörde am Ort des Todes bzw. der Totgeburt. Der zweite Satz entfällt.

Wie schon in der Stellungnahme vom 28. August 2012 zum PStG 2013 festgestellt, entspricht die eingeführte Regelung nicht den Intentionen des Fachverbandes der österreichischen Standesbeamten und Standesbeamten. Auch wurde vom Gesetzgeber nicht geregelt, wer eigentlich eine Eintragung eines Todesfalles oder einer Totgeburt begehrn darf. Dies stellt – wie bereits oben festgestellt – eine Beliebigkeit im österreichischen Verwaltungshandeln dar. In der Praxis werden oftmals Verstorbene am Sterbeort abgeholt, ohne dass der Tod bei der Personenstandsbehörde angezeigt wird. Erst Tage und manchmal Wochen später taucht die Frage nach der Beurkundung auf. Weiters wird neuerlich auf das Auseinanderklaffen der Zuständigkeiten für die personenstandsrechtliche Behandlung eines Todesfalles nach den PStG 2013 (Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache –

mittelbare Bundesverwaltung – Zuständigkeit der Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich) und der sanitätspolizeilichen Behandlung nach den einzelnen Sanitäts- und Leichenbestattungsgesetzen sowie Verwaltungsabgabenverordnungen (Einhebung der Totenbeschaugebühr) der Länder (eigener Wirkungsbereich der Gemeinde) hingewiesen. Der Gesetzgeber ist hier eindringlichst gefordert, diesem „laisser-faire“ bei der Beurkundung von Todesfällen und Totgeburten ehestens ein Ende zu setzen! Es ist nicht verständlich, warum drei Tatbestände (Geburt, Ehe, Eingetragene Partnerschaft) korrekt und ordnungsgemäß nach dem Ort des Ereignisses geregelt sind und die Beurkundung des Todes, von der viele weitere Verfahren abhängen, derart beliebig geregelt wurde.

Zu § 32 wird festgestellt: „*In der Überschrift zu § 32 wird das Wort „Totgeburten“ durch die Wortfolge „Tot- oder Fehlgeburten“ ersetzt.*“

Aus Gründen der von den politisch Verantwortlichen stets bekundeten Verwaltungsvereinfachung wäre es am sinnvollsten, wenn für die Eintragung von Fehlgeburten das Hebamengesetz geändert werden würde und die Gewichtsbeschränkung im § 8 Abs. 1 Z 2 für Totgeburten – derzeit 500 Gramm – entsprechend gesenkt würde. Diese Gewichtsgrenze wurde seinerzeit im Hebamengesetz vom 28. April 1994, BGBI 1994/310, mit der Definition der Lebendgeburt, Totgeburt und Fehlgeburt – siehe 1461 der Beilagen XVIII. GP – Regierungsvorlage – an die Empfehlungen der WHO angepasst. Da es sich bei der Gewichtsgrenze bzw. der Definition Totgeburt lediglich um eine Empfehlung handelt und seither mehr als 22 Jahre vergangen sind, könnte auf Basis aktueller Erfahrungswerte von Ärztinnen und Ärzten für Geburtshilfe festgelegt werden, welches Gewicht aus heutiger Sicht realistisch erscheint. Wenn ein aus diesen Erfahrungswerten ermitteltes Gewicht festgelegt wird, gelten bisherige Fehlgeburten als Totgeburten und sind somit ohne größeren Verwaltungsaufwand personenstandsrechtlich einzutragen. Dies würde die vorgesehene Registrierung wesentlich vereinfachen und überdies ein aufwändiges Antrags- und Ermittlungsverfahren, das sowohl die Eltern/die Mutter als auch die Personenstandsbehörde belastet, nicht notwendig machen. Damit könnten auch alle im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen betreffend Fehlgeburten entfallen.

In § 35 Abs. 5 sollte es heißen: ... im Inland (Hauptwohnsitz, Personenstandsfall, Gemeinde Wien), ist ...

Hier fehlt im Klammereinschub (Hauptwohnsitz, Personenstandsfall) die Generalzuständigkeit der Gemeinde Wien.

Zu § 53 Abs. 1 wird angemerkt: *In § 53 Abs. 1 wird das Wort „Auszüge“ durch das Wort „Registerauszüge“ ersetzt und werden nach dem zweiten Satz folgende Sätze angefügt: „Auf Antrag können Personenstandsurkunden mit den Daten zu einem bestimmten Zeitpunkt erstellt und gefertigt werden. Dieser Zeitpunkt ist auf der Urkunde ersichtlich zu machen.“*

Zu dieser Neuregelung wird auf die Anmerkungen zum § 11 Abs. 2 PStG 2013 – siehe oben – verwiesen. An dieser Stelle wird nochmals darauf hingewiesen, dass diese Regelung einerseits an dieser Stelle systematisch verfehlt ist und anderseits gänzlich entfallen kann, wenn der § 11 Abs. 2 entsprechend, das heißt analog zum § 22 PStG 1983, formuliert wird.

„Vermerke im Sinne des Personenstandsgesetzes 1983: (§ 22. (1) Ein Vermerk (§ 13 Abs. 2) ist einzutragen, wenn der Personenstand des Kindes mit allgemeinverbindlicher Wirkung festgestellt oder geändert worden ist. Das gleiche gilt, wenn der Familienname der Eltern oder eines Elternteiles mit allgemeinverbindlicher Wirkung geändert worden ist und sich die Wirkung der Änderung auf das Kind erstreckt.“

Gleichzeitig wird vorgeschlagen, dass auf allen Personenstandsurkunden und Registerauszügen auch die Eintragungsnummern, die ja fix vergeben werden und nach denen auch Eintragungen auffindbar sind, angedruckt werden. Mit der auf den Ausdrucken angeführten laufenden Zahl treten – speziell beim internationalen Matrikenaustausch, bei neuen Heiratsurkunden für Eheauflösungen usw. – oftmals große Unsicherheiten auf.

Hierzu zwei Beispiele:

- 1) Im Zentralen Personenstandsregister scheint das Kind einer Österreicherin und eines Deutschen mit der Eintragungsnummer 019679/2016 auf. Diese ist starr und ändert sich nicht mehr. Auf der ausgestellten Geburtsurkunde scheint die laufende Zahl 019682/2016 auf und auf der Geburtsurkunde, die auf Grund des Matrikenaustausches an die Konsularabteilung der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland übermittelt wurde, scheint die laufende Zahl 019689/2016 auf. Diese Urkunde wurde dem Geburtenbuch des deutschen Staatsangehörigen in Sp***** zu Beischreibung eines Vermerkes übermittelt. Im deutschen Geburtenbuch scheint natürlich die laufende Nummer der von der deutschen Vertretungsbehörde übermittelten Geburtsurkunde auf. Diese Nummer hat aber nichts mit der Eintragungsnummer gemein. Bei einer Rückfrage der ausländischen Behörde konnte nur schwer vermittelt werden, warum die Nummer auf der Geburtsurkunde nicht mit der Eintragungsnummer übereinstimmt.
- 2) Eine Richterin stellte im Zuge eines Ehescheidungsverfahrens fest, dass auf der für die Scheidungsverhandlung neu ausgestellten Heiratsurkunde die laufende Nummer 012345/2016 aufscheint, obwohl die Ehe am 23. März 1984 geschlossen wurde und auf der Kopie der alten Heiratsurkunde die Eintragungsnummer 12/1984 eingetragen war. Sie hatte Zweifel an der Richtigkeit dieser Urkunden und vertagte die Scheidungsverhandlung bis zur Klärung dieser Unklarheiten.

Diese Beispiele – lediglich zwei von mehreren – zeigen, wie mit unklaren Regelungen, die im Zeitalter der EDV eigentlich leicht und unkompliziert zu lösen wären, ein unnötiger Verwaltungsaufwand und möglicherweise auch zusätzliche Kosten für die Bürgerinnen und Bürger entstehen können.

Zu § 55 Abs. 1 Z 1 wird angemerkt: Die Heiratsurkunde hat zu enthalten: 1. Die Namen der Ehegatten, ...

In Abs. 1 Z 1 des § 53 ist geregelt, dass die Heiratsurkunde die Namen der Ehegatten zu enthalten hat. Mit Namen sind laut RV zu BGBI. I 16/2013 zum § 2 Abs. 2 Z 1 PStG 2013 u.a. Vor-, Familien- und Nachnamen sowie vorherige Namen gemeint. Der Familienname umfasst nach dem Wortsinn – obwohl nicht ausdrücklich genannt – auch den gemeinsamen Familiennamen. Der gemeinsame Familienname ist in den Heiratsurkunden gemäß PStG-DV 2013 – im Gegensatz zu den Heiratsurkunden gemäß PStV 1983 – nicht mehr enthalten, sollte in den Heiratsurkunden aber wieder vorgesehen werden. Dies sollte auch bei Namensführungen nach fremden Rechten gelten, wenn die Namenskonstellation der Ehegatten einen gemeinsamen Familiennamen im Sinne des österreichischen Rechts enthält, und wäre überdies für alle Urkunden vorzusehen, von denen Namen für Kinder abgeleitet werden.

Hierzu zwei Beispiele:

1. Mann und Frau Österreicher, der Name des Mannes wird gemeinsamer Familienname, die Frau stellt ihren bisherigen Name dem gemeinsamen Familiennamen voran:
 - a. In die Heiratsurkunde ist bei der (nur der) Frau auch der GFN einzutragen.
2. Mann Österreicher, Frau Dominikanerin, ein Teil des Namens der Frau (von zwei Apellidos) wird einvernehmlich zum gemeinsamen Familiennamen (nur für den österreichischen Rechtsbereich wirksam) bestimmt:
 - a. In die Heiratsurkunde ist beim (nur beim) Mann auch der GFN einzutragen.

Das Fehlen dieses Namensteiles führt in der Praxis dazu, dass bei der Beurkundung des Familiennamens (§ 155 Abs. 1 ABGB) des Kindes aus der Heiratsurkunde nicht klar ersichtlich ist, welchen Familiennamen das Kind erhält. Seit dem Inkrafttreten des PStG 2013 wurde die Namensführung des Kindes von einzelnen Behörden bereits mehrmals falsch beurteilt und eingetragen. Es kann zwar „vermutet“ werden, ob ein gemeinsamer Familienname besteht und welcher Teil des Doppelnamens (§ 93 Abs. 3 ABGB) gemeinsamer Familienname (§ 93 Abs. 1, 1. Satz, ABGB) ist. Ein Verwaltungshandeln sollte aber nicht auf Vermutungen aufbauen!

Zu § 57 wird angemerkt: „In § 57 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:“

Diese Bestimmung ist dann nicht notwendig, wenn die im § 8 Abs. 1 Z 2 Hebammengesetz vorgesehene Gewichtsgrenze für die Totgeburt gesenkt wird, weil dann die Fehlgeburten als Totgeburten gelten, von Gesetzes wegen einzutragen sind und hierfür die für Totgeburten bereits vorgesehene Urkunden auszustellen sind.

In § 67 Abs. 5 sollte es heißen: Die Personenstandsbehörde hat Obsorgeerklärungen (§ 177 Abs. 2 ABGB) zu beurkunden **und einzutragen. Diese sind dem ordentlichen Gericht am Wohnort des Kindes **im Wege des ZPR** mitzuteilen.**

Die Neugestaltung dieser Bestimmung hinsichtlich der Zuständigkeit für die Beurkundung von Obsorgeerklärungen analog zu den Beurkundungen nach § 67 Abs. 1 wird von der Praxis ausdrücklich begrüßt. Allerdings ist auch zu regeln, dass solche Erklärungen im Anschluss an die Beurkundung von dieser Personenstandsbehörde einzutragen sind. Die Anordnung im § 67 Abs. 1 bezieht sich nämlich nicht auf den Abs. 5 und es wird aktuell auch im § 68 auf die Eintragungszuständigkeit für Obsorgeerklärungen nicht Bezug genommen. Weiters sollte klar geregelt werden, wie Obsorgeerklärungen dem zuständigen Gericht mitzuteilen sind.

Wir ersuchen auf Grund unserer langjährigen Erfahrungen als Standesbeamte um Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen.

Freundliche Grüße

Für den Fachverband:
Franziska Weber e.h.
Präsidentin

Für den Fachausschuss:
Karlheinz Westermayer e.h.
Vizepräsident

Für den Fachausschuss:
Johann Fally e.h.
Mitglied ZPR-LA-Ausschuss